



Informationsschreiben

Verwendung von Bank- und Aufschubkonten im zollrechtlichen Erstattungsverfahren

1. Erstattung von Einfuhrabgaben

- 1.1. Der Erstattungsbetrag wird grundsätzlich an die Person ausgezahlt, die den Antrag nach Artikel 22 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Oktober 2013 zur Festlegung des Zollkodex der Union (UZK) i.V.m. Artikel 172 der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2447 der Kommission vom 24. November 2015 mit Einzelheiten zur Umsetzung von Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Union (UZK-IA) gestellt hat.

Lässt sich der Antragsteller vertreten und liegt keine anders lautende Mitteilung vor, wird regelmäßig davon ausgegangen, dass die Vertretungsvollmacht auch das Recht einschließt, den Erstattungsbetrag entgegenzunehmen. Das Hauptzollamt ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, sich einen Nachweis über die erteilte Vollmacht vorlegen zu lassen.

Soll der Erstattungsbetrag an eine andere Person als den Antragsteller oder seinen Zollvertreter ausgezahlt werden, ist eine schriftliche formlose Geldempfangsvollmacht zu verlangen.

2. Verwendung der im Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen (HKR) des Bundes eingesetzten IT-Verfahren NIZZA und ZAUF

- 2.1. Die Auszahlung des Erstattungsbetrags erfolgt über Aufschubkonto/en oder über eine Bankverbindung. **Der Antragsteller hat die freie Wahl.**
- 2.2. Gemäß § 28a Zollverwaltungsgesetz i.V.m. Kapitel 4.11.3 und Kapitel 4.15 der Verfahrensanweisung zum IT-Verfahren ATLAS Stand: Februar 2026 werden die über die Fachanwendung ATLAS-NEE erzeugten Auszahlungsdaten **automatisiert über eine elektronische Schnittstelle** an das IT-Verfahren NIZZA übergeben.
Mit dem IT-Verfahren NIZZA ist jedoch nur eine Auszahlung auf ein Bankkonto möglich.
- 2.3. Die Verfahrensanweisung zum IT-Verfahren ATLAS Stand: Februar 2026 sieht hingegen im Gegensatz zu dem in der Abfertigung bei den Zollämtern eingesetzten Fachverfahren ATLAS-Zollbehandlung **keine elektronische Schnittstelle** der Fachanwendung **ATLAS-NEE** zu dem im Zahlungsaufschub eingesetzten IT-Verfahren ZAUF vor, mit dem die Aufrechnung des Erstattungsbetrags über das/die Aufschubkonto(en) möglich ist.
Die Übermittlung der Daten an die Bundeskasse Trier zur Auszahlung des Erstattungsbetrags erfolgt daher größtenteils manuell. Dies verursacht im Vergleich mit der Auszahlung auf ein Bankkonto einen höheren Verwaltungsaufwand und eine längere Bearbeitungszeit.

3. Antragsbearbeitung

- 3.1. In einem Erstattungsantrag ist stets anzugeben, an wen und auf welches Konto der Betrag ausbezahlt ist. Enthält der Erstattungsantrag keine Angaben über die gewünschte Auszahlungsform, so wird regelmäßig über das/die im Rahmen der Abfertigung verwendete/n Aufschubkonto/en erstattet.

- 3.2. Die Zollverwaltung ist rechtlich weder verpflichtet beim Antragsteller nachzufragen, ob er die Auszahlung auf ein Bankkonto wünscht, noch sind Rückfragen über die Auszahlungsform aus Zeitgründen möglich.
Der Antragsteller bzw. sein Zollvertreter entscheidet im Rahmen der Antragstellung über die Auszahlungsform des Erstattungsbetrags und bestimmt letztlich selbst die Höhe des Verwaltungsaufwands.
- 3.3. Sofern Sie künftig eine Auszahlung des Erstattungsbetrags über ein Bankkonto wünschen, bitte ich Sie, die Bankverbindung (Kontoinhaber, IBAN und BIC) mit im Erstattungsantrag anzugeben.

Im Auftrag
gez. Heiko Kern

Heiko Kern
Arbeitsgebietsleiter Allgemeines Zollrecht
Hauptzollamt Lörrach
Sachgebiet Abgabenerhebung

Postanschrift: Dienstsitz Freiburg, Postfach, 79095 Freiburg
Liegenschaft: Tennenbacher Str. 23, 79106 Freiburg
Tel.: +49 (0)761/1371-0
E-Mail: poststelle.hza-loerrach@zoll.bund.de
www.zoll.de
